

TEIL A (24 P)

Am 16. Mai 2005 wurde das *Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels* in Warschau unterzeichnet und trat für Österreich mit 1. Februar 2008 in Kraft. Aufgrund seines *gesetzesändernden und -ergänzenden* Charakters wurde der Abschluss des gegenständlichen Übereinkommens innerstaatlich vom Nationalrat genehmigt (siehe BGBl III 2008/10). Zweck dieses Übereinkommens nach Art 1 ist es, den Menschenhandel unter Gewährleistung der Gleichstellung von Mann und Frau zu verhüten und zu bekämpfen, die Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels zu schützen [...] und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern.

Beantworten Sie dazu folgende Fragen und begründen Sie jeweils, gegebenenfalls unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen:

- 1.a. Welchen Begriff verwendet die österreichische Bundesverfassung für derartige Übereinkommen zwischen Staaten? Wie werden diese im internationalen Recht genannt?(2)
- b. Welche weiteren zwei Rechtsquellen des Völkerrechts gibt es, die im B-VG verankert sind? In welchem Rang werden diese Völkerrechtsnormen in die nationale Rechtsordnung eingeordnet? Erläutern Sie unter Angabe der verfassungsrechtlichen Bestimmungen!(3)
- 2.a. Welches Organ hat gemäß welcher verfassungsrechtlichen Grundlage dieses Übereinkommen für Österreich abgeschlossen? Welcher Staatsteilgewalt wird dieses Organ zugerechnet?(2)
- b. Kann dieses Organ für die Ausübung seiner Funktionen rechtlich und/oder politisch zur Verantwortung gezogen werden? Erläutern Sie unter Angabe der verfassungsrechtlichen Bestimmungen!.....(2)
- 3.a. Durch welche Art der Transformation werden derartige Übereinkommen grundsätzlich in das innerstaatliche Recht übernommen? Erläutern Sie!(2)
- b. Wie lautet der terminus technicus für den in der Kundmachung (BGBl III 2008/10) des Übereinkommens enthaltenen Satz, dass das Übereinkommen „*durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist*“? Was bewirkt eine derartige Anordnung und welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?(3)
- 4.a. Welches innerstaatliche Organ ist aufgrund welcher verfassungsrechtlichen Bestimmung kompetent, über eine etwaige Rechtswidrigkeit des vorliegenden Übereinkommens zu entscheiden? Könnte dieses Organ das Übereinkommen wegen einer festgestellten Rechtswidrigkeit aufheben? Begründen Sie!.....(2)
- b. Nennen Sie unter Angabe der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen weitere vier Kompetenzen dieses Organs!(2)

Der „Verein für Opfer des Menschenhandels“ kämpft schon seit langem österreichweit mit Informationsveranstaltungen und auch Aufklärungskampagnen an Schulen für den Opferschutz und vor allem für eine Erhöhung der Haftstrafen für Menschenhändler. Da diese Veranstaltungen auf immer größeres Interesse stoßen und der Verein auch von politischer Seite Unterstützung zugesagt bekam, wollen die Mitglieder des Vereins nun ein Volksbegehren für eine Novellierung der entsprechenden Strafbestimmungen abhalten.

- 5.a. Was versteht man unter einem Volksbegehren? Über welche Kompetenzartikel kann ein solches Volksbegehren abgehalten werden? Begründen Sie unter Angabe der verfassungsrechtlichen Bestimmungen!.....(2)
- b. Unter welchen Voraussetzungen wird ein Volksbegehren dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt? Resultiert daraus automatisch ein entsprechendes Gesetz? Erläutern Sie unter Angabe der verfassungsrechtlichen Normen!.....(2)
- c. Welche zwei weiteren Elemente der direkten Demokratie kennt die Bundesverfassung? Nennen Sie auch deren gesetzliche Grundlagen!.....(2)

TEIL B (26 P)

Die 30-jährige österreichische Staatsbürgerin Berta B. arbeitet nun schon seit über 10 Jahren als Prostituierte und war unter anderem in Etablissements in Deutschland und der Schweiz beschäftigt. Aufgrund ihrer Sparsamkeit konnte Berta einen Großteil ihres Einkommens zur Seite legen um so für „schlechtere Zeiten“ vorzusorgen.

Schon seit längerem spielt Berta mit dem Gedanken, sich selbständig zu machen und endlich ein eigenes Bordell zu betreiben. Auch ihre jetzige Arbeitskollegin und Freundin Sandra S. ist ganz begeistert von der Idee: Gemeinsam gründen die beiden Frauen die A-GmbH mit Sitz in Villach, Kärnten, um künftig mit vereinten Kräften und finanziellen Mitteln das Projekt zu verwirklichen. Als Geschäftsführerin der A-GmbH und „Aushängeschild“ des neuen Bordells soll Berta fungieren.

Bei der Suche eines geeigneten Gebäudes werden Berta und Sandra schlussendlich in der Gemeinde G (Bezirk Villach-Land, Kärnten) fündig. Direkt neben der durch die Gemeinde führende, stark befahrene Bundesstraße mieten sie ein altes, jedoch geräumiges Haus in der Freudenstraße 1, das ganz ihren Vorstellungen entspricht. Alle drei Stockwerke des Gebäudes sollen im Rahmen des zukünftigen Bordellbetriebes genutzt werden und sind nur über die südseitig gelegene Eingangstüre erreichbar, die direkt auf den vor dem Haus gelegenen Parkplatz mündet. Auch die Lage scheint Berta und Sandra perfekt: Durch die stark befahrene Bundesstraße, die direkt vor dem Haus vorbeiführt, erwarten sie regen Kundenzustrom und dadurch einen beträchtlichen Gewinn. Da sich auch rund um das Bordell, außer dem schräg gegenüber der Straße befindlichen Wohnhauses des Nachbarn N, keinerlei Gebäude sondern nur landwirtschaftlich genutzte Grundstücke befinden, ist ein möglicher Protest aufgeregter Anrainer nicht zu erwarten. Doch da haben die beiden Frauen nicht mit ihrem Nachbarn N gerechnet: Als er von dem geplanten Bordell erfährt, schreibt er hoch erobst einen Brief an die zuständige Behörde und prangert darin die lasterhaften Zustände in einem Bordell an, die ihm als Nachbarn nicht zumutbar wären. Überdies werde er sicherlich durch die andauernd zu- und abfahrenden Kunden dieser Einrichtung in seiner ihm heiligen Ruhe unzumutbar gestört!

Am 16. Jänner 2009 stellt Berta für die A-GmbH den erforderlichen Antrag an die zuständige Behörde. Im daraufhin durchgeführten Ermittlungsverfahren stellt der beigezogene lärmtechnische Amtssachverständige L. in seinem Gutachten fachgerecht fest, *„dass für N. bereits aufgrund der stark befahrenen Bundesstraße eine erhöhte Lärmimmission vorliegt, die auch durch den erwarteten Kundenzustrom des Bordells in keinem beträchtlichen Maße erhöht werden wird.“* Im Zuge eines Augenscheins überzeugt sich die Behörde selbst vom geplanten Bordell und entdeckt, dass in dem alten Gebäude nur jeweils eine Toilette pro Stock besteht. Der daraufhin beigezogene Sachverständige H. gibt an, dass pro Stockwerk zumindest ein Bad zusätzlich zu der bereits vorhandenen Toilette bestehen müsste, um den hygienetechnischen Anforderungen zu entsprechen. Berta, die im Jänner 2004 wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt wurde, sich aber ansonsten noch nie etwas zuschulden kommen hat lassen, bangt nun um ihren Traum vom eigenen Bordell.

Aufgabe: Verfassen Sie – mit heutigem Datum – den entsprechenden Schriftsatz der zuständigen Behörde !

Gesetz vom 17. Mai 1990 zur Abwehr von Mißständen bei der Anbahnung und Ausübung der Prostitution (Kärntner Prostitutionsgesetz – K-PG) LGBl Nr 58/1990 idgF - Auszug

§ 4

Antrag

(1) Ein Bordell darf nur mit Bewilligung der Behörde (Bordellbewilligung) betrieben werden.

(2) Die Erteilung der Bordellbewilligung ist schriftlich bei der Behörde zu beantragen.

§ 5

Bordellbewilligung

(1) Die Behörde hat eine Bordellbewilligung zu erteilen, wenn die persönlichen Voraussetzungen des § 6 [...] und die sachlichen Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind. [...]

(2) Die Bordellbewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der im § 7 lit d und g angeführten öffentlichen Interessen erforderlich ist.

§ 6

Persönliche Voraussetzungen

[...]

(2) Natürliche Personen müssen eigenberechtigt und verlässlich sein.

(3) Eine Person ist als verlässlich (Abs 2) anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie von der Berechtigung, ein Bordell zu betreiben (§ 4 Abs 1), in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise Gebrauch machen wird. Verlässlichkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn

a) der Bewilligungswerber [...] wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit oder wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung verurteilt worden ist, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, [...]

(4) Juristische Personen müssen zur Ausübung ihrer Bordellbewilligung einen Geschäftsführer bestellen, der die gleichen persönlichen Voraussetzungen wie eine natürliche Person besitzen muß, die sich um eine Bordellbewilligung bewirbt. [...]

§ 7

Sachliche Voraussetzungen

Die Bordellbewilligung darf nur erteilt werden, wenn [...]

b) in der unmittelbaren Umgebung des beabsichtigten Standortes keine der nachfolgend angeführten Einrichtungen gelegen ist: Schulen, Kindergärten, Heime für Kinder oder Jugendliche, Jugendzentren, Sportstätten, Kinderspielplätze, Gebäude, die religiösen Zwecken gewidmet sind, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime, Pflegeheime, Erholungsheime, Kasernen;

[...]

d) im Hinblick auf die Lage zu erwarten ist, dass durch den Betrieb, insbesondere durch die Zu- und Abfahrten während der Betriebszeiten eine unzumutbare, über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Belästigung der Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm, nicht entsteht [...];

[...]

f) das Bordell in einem nicht auch anderen Zwecken dienenden Gebäude betrieben werden soll, es sei denn, daß das Bordell über einen baulich getrennten Zugang zu einer öffentlichen Verkehrsfläche verfügt oder daß in dem Gebäude ausschließlich Unterkünfte (Wohnungen) von Personen untergebracht sind, die die Prostitution ausüben, das Bordell betreiben [...];

g) die sanitäre Ausstattung des Bordells den Anforderungen der Hygiene entspricht.

§ 15

Behörde, eigener Wirkungsbereich

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist – sofern durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt ist – der Bürgermeister.

(2) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Bundesgesetz vom 15. Feber 1972 über die Tilgung von Verurteilungen und die Beschränkung der Auskunft (Tilgungsgesetz 1972) BGBl 68/1972 idgF - Auszug

Tilgung von Verurteilungen

§ 1. (1) Die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen tritt [...] mit Ablauf der Tilgungsfrist kraft Gesetzes ein. [...]

Tilgungsfrist bei einer einzigen Verurteilung

§ 3. (1) Ist jemand nur einmal verurteilt worden, so beträgt die Tilgungsfrist

2. fünf Jahre, wenn er zu einer höchstens einjährigen Freiheitsstrafe oder nur zu einer Geldstrafe [...] verurteilt worden ist; [...]